

# **Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)**

Aufgrund § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 04. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 19. Dezember 2005 (GVBl S. 708), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzungsverhältnisse (Rechte, Pflichten, Haftung) der in § 2 genannten Personen bei Nutzung der Einrichtungen der vhb.

## **§ 2**

### **Nutzende**

Nutzende (Nutzer und Nutzerinnen) der vhb im Sinne von § 1 sind:

1. Studierende der Trägerhochschulen (Art 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)
2. Andere Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 VHBV.

## **§ 3**

### **Angebot**

(1) Das über die vhb verbreitete Lehrangebot besteht aus

1. Kursen, die nach Registrierung, Authentifizierung und Kursanmeldung den Nutzenden nach § 2 Nr. 1 entgeltfrei und den Nutzenden nach § 2 Nr. 2 gegen Entgelt (§ 14 Abs. 2) zur Verfügung stehen,
2. Kursen, die nach Registrierung und Kursanmeldung von jedermann entgeltfrei genutzt werden können,
3. Angeboten, die ohne Registrierung frei zugänglich sind.

(2) <sup>1</sup>Gem. § 3 Abs. 2 VHBV können darüber hinaus einzelne Angebote bestimmten Nutzergruppen vorbehalten werden. <sup>2</sup>Insbesondere kann die vhb Angebote ausschließlich solchen Personen vorbehalten, die Studierende oder Gaststudierende an einer Trägerhochschule der vhb sind.

## **§ 4**

### **Registrierung, Authentifizierung, Rückmeldung**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu Angeboten der vhb nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 setzt eine Registrierung und die Anerkennung der Benutzungsordnung voraus <sup>1</sup>. <sup>2</sup>Registrierung und Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgen online im Portal der vhb und sind von den Nutzenden persönlich vorzunehmen. <sup>3</sup>Die Registrierung Dritter oder im Auftrag eines Dritten ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Während der Online-Registrierung werden folgende Daten von den Nutzenden erhoben:

- Vorname,
- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- E-Mail-Adresse,

---

<sup>1</sup> Anerkennung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) - siehe Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

- Telefon (freiwillige Angabe),
- Heimathochschule,
- Matrikelnummer an der Heimathochschule,
- Personenstatus ("Affiliation"),
- Studiengang und darin angestrebter Abschluss an der Heimathochschule.

<sup>2</sup>Den Nutzenden wird empfohlen, zum Zwecke der Kontaktaufnahme zusätzlich auf freiwilliger Basis eine Telefonnummer zu hinterlegen.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende einer Trägerhochschule, welche an einem automatisierten Datenaustausch mit der vhb teilnimmt, besteht im Zuge der Online-Registrierung die Möglichkeit der Übernahme von für die Registrierung erforderlichen Daten nach Abs. 2 und des Abgleichs der Immatrikulationsdaten (elektronische Authentifizierung). <sup>2</sup>Die bei einem automatisierten Datenaustausch zur Übermittlung bereit stehenden Daten werden dem Nutzer bzw. der Nutzerin angezeigt. <sup>3</sup>Die Übermittlung kann ganz oder – soweit dies angeboten wird – teilweise abgelehnt werden. <sup>4</sup>Daten, die nicht von der Hochschule übernommen werden können, müssen von den Nutzenden manuell ergänzt werden. <sup>5</sup>Im Falle der manuellen Eingabe nach Satz 4 oder einer nur teilweisen Übermittlung (Satz 3) ist eine papiergebundene Authentifizierung gem. Abs. 5 erforderlich, wenn von der Heimathochschule des Nutzers oder der Nutzerin als "Identity Provider" nicht folgende für die elektronische Authentifizierung erforderliche Mindestdaten übernommen werden konnten:

- Vorname,
- Name,
- Hochschule,
- Matrikelnummer,
- Geburtsdatum,
- Personenstatus an der Hochschule ("Affiliation").

<sup>6</sup>Ist die elektronische Authentifizierung (Abs. 3 Satz 1) erfolgreich, so ist eine Einsendung von Unterlagen auf dem Postweg nicht erforderlich. Die Nutzenden erhalten während der Online-Registrierung entsprechende Informationen über den Erfolg bzw. Misserfolg des Datenaustauschs.

(4) Der Austausch von Daten im Rahmen der elektronischen Authentifizierung nach Abs. 3 kann nicht nur im Falle der Registrierung, sondern auch bei Aufruf anderer Dienste auf dem vhb-Portal angefordert werden, soweit der aufgerufene Dienst eine Authentifizierung erforderlich macht (z. B. bei Rückmeldung oder Kurszugang).

(5) <sup>1</sup>Kann ein automatischer Datenaustausch nicht erfolgen, weil beispielsweise

- die Heimathochschule des/der Studierenden nicht am automatisierten Datenaustausch teilnimmt,
- beim Datenabgleich ein übereinstimmender Datensatz nicht gefunden wird oder
- die Nutzerin oder der Nutzer der Übergabe der für eine Authentifizierung nach Abs. 3 Satz 5 zwingend notwendiger Daten nicht zugestimmt hat,

so ist für den Abschluss der Registrierung der Registrierungsantrag auszudrucken, zu unterschreiben und per Post an die Geschäftsstelle der vhb einzusenden (papiergebundene Authentifizierung). <sup>2</sup>Dem Registrierungsantrag ist in diesen Fällen von allen Personen, die Studierende an einer bayerischen Hochschule sind, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.

(6) Für den Fall, dass dem Nutzer/der Nutzerin eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur nicht zur Verfügung steht oder diese nicht in Anspruch genommen wird, setzt sich der Nutzer während der Online-Registrierung ein Passwort für den Zugang zum vhb-Portal und eine persönliche Frage-/Antwortkombination für die Passwortrekonstruktion.

(7) Mit Abschluss der Online-Registrierung übersendet die Registrierungsstelle dem Antragsteller dessen Nutzerkennung.

(8) Durch die Zulassung zu einem über die vhb verbreiteten Kurs wird kein Studierendenstatus begründet.

(9) <sup>1</sup>Der erstmalige Nachweis der Nutzungsberechtigung muss innerhalb von 20 Tagen nach Online-Registrierung erfolgen. <sup>2</sup>Bei Registrierung für das Wintersemester muss der Nachweis spätestens bis 28./29. Februar und bei Registrierung für das Sommersemester bis spätestens 14. September erbracht sein (Semesterende an der vhb). <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung gilt für jeweils ein Semester.

(10) <sup>1</sup>Für die Nutzung im Folgesemester ist eine Rückmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Die Rückmeldung für das Wintersemester soll in der Zeit von 15. September bis 15. Oktober eines jeden Jahres, die Rückmeldung für das Sommersemester in der Zeit von 01. März bis 31. März eines jeden Jahres erfolgen. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 5 finden auf das Rückmeldeverfahren sinngemäß Anwendung.

(11) Für die Nutzung von Angeboten nach § 3 Abs. 1, Nr. 2 und 3 kann eine vereinfachte Registrierung/Zulassung vorgesehen werden.

## § 5

### **Kursanmeldung/Teilnahmeberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Kursteilnahme setzt eine fristgerechte Kursanmeldung voraus. <sup>2</sup>Die Kursanmeldung erfolgt online am Portal der vhb. <sup>3</sup>Die Kursanmeldefristen werden von den Kursverantwortlichen festgelegt. <sup>4</sup>Die vhb stellt den Studierenden für den Kurszugang individuelle Kurszugangsdaten zur Verfügung soweit eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur für den Zugang zum Kurs noch nicht verfügbar ist.

(2). <sup>1</sup>Für die Teilnahme an einem Kurs müssen die im Kursprogramm dafür genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. <sup>2</sup>Erforderliche Vorkenntnisse müssen auf Verlangen gegenüber den Kursverantwortlichen (Kursanbieter, Kursanbieterinnen; Kursbetreuer, Kursbetreuerinnen, Prüfer und Prüferinnen) nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Insbesondere Nutzern nach § 2 Nr 2 wird dringend empfohlen, das Vorliegen der Voraussetzungen vor Kursbelegung mit den Kursverantwortlichen zu klären. <sup>4</sup>Können entsprechende Nachweise nicht geführt werden, so sind die Kursverantwortlichen berechtigt, die betroffenen Personen von der Teilnahme auszuschließen.

(3) Die Zulassung von „anderen Personen“ im Sinne von § 2 Nr. 2 erfolgt über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus nur nach Maßgabe der Entgeltordnung (siehe § 13).

## § 6

### **Technische Nutzungsvoraussetzungen**

Jede Person, die das Angebot der vhb nutzen will, hat die für die Nutzung notwendigen technischen Voraussetzungen wie Internetzugang, entsprechende Hard- und Software auf eigene Kosten bereitzustellen.

## § 7

### **Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, die über die vhb verbreitet werden, werden in der Verantwortung der den Kurs anbietenden Hochschule durchgeführt. <sup>2</sup>Prüfungen zu Lehrveranstaltungen nach Satz 1 werden in Verantwortung der die Prüfung abnehmenden Hochschule durchgeführt. <sup>3</sup>Die den Nutzenden im Kursprogramm bereitgestellten Daten zu Inhalten, Terminen und Abläufen werden von den Kursverantwortlichen in das Kursprogramm eingepflegt.

(2) Für die Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die durch ein von der vhb verbreitetes Lehrangebot erbracht wurden, sind stets die Regelungen und organisatorischen Gegebenheiten der Heimathochschule der Nutzerin bzw. des Nutzers (anrechnende Hochschule) maßgeblich.

(3) Die erzielten Ergebnisse zu Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 2 können an den Nutzer oder die Nutzerin, die vhb und die Heimathochschule des Nutzers oder der Nutzerin übermittelt werden.

(4) Die vhb erstellt zu wesentlichen Fragen in Zusammenhang mit der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen ein Hinweisblatt für ihre Nutzenden <sup>2</sup>.

## § 8

### **Rechte, Pflichten und Haftung der Nutzenden**

(1) Alle Nutzenden haben das Recht, die Einrichtungen der vhb, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme der vhb, im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

(2) Alle Nutzenden haben das Recht, die im Rahmen der von ihm belegten Kurse angebotenen Inhalte für die Zwecke der Kursnutzung am Bildschirm aufzurufen, auszudrucken oder als Dateien zu speichern.

(3) Eine Weitergabe von Ausdrucken oder Dateien an Dritte ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vhb gestattet.

---

<sup>2</sup> Hinweise zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die vhb verbreitet werden, siehe Anlage 2 zu § 7 Abs. 4

(4) Alle Nutzenden verpflichten sich:

- die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der vhb stören könnte,
- jegliche missbräuchliche Verwendung von Software, insbesondere auch das Kopieren urheberrechtlich geschützter Software, zu unterlassen,
- ausschließlich unter der eigenen Nutzerkennung zu arbeiten,
- ihr Passwort vertraulich zu halten, insbesondere ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit nicht Dritte über ihre Zugangskennung Zugang zu den Lehrangeboten der vhb und den sie vermittelnden Datenverarbeitungssystemen und Netzen erlangen,
- im Verkehr mit Rechnern anderer Betreiber deren Benutzungsrichtlinien einzuhalten,
- die Belange des Datenschutzes zu beachten,
- gegenüber anderen Nutzenden des Internets keine verletzenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten oder gegen geltende Gesetze verstoßende Äußerungen zu verbreiten,
- E-Mail-Adressen oder sonstige Daten von anderen Nutzenden der vhb weder zu gewerblichen Zwecken zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen.

(5) Die Nutzenden tragen die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter ihrer Nutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen sie vorsätzlich oder fahrlässig den Zugang ermöglicht haben.

(6) Die Nutzenden haften für alle Nachteile und Schäden, die der vhb entstehen, wenn sie gegen die in Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelungen verstoßen.

## § 9

### Versagung der Zulassung/Ausschluss

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur vhb kann ganz oder teilweise versagt werden. <sup>2</sup>Zulassungen können darüber hinaus nachträglich beschränkt oder aufgehoben werden, indem die das Portal der vhb nutzende Person vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise von der Nutzung ausgeschlossen wird (Ausschluss). <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten insbesondere, wenn

- Regelungen des Hochschulrechts einer Nutzung entgegenstehen,
- die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- schuldhaft gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde,
- die Angebote der vhb für strafbare Handlungen missbraucht wurden,
- der vhb durch sonstiges rechtswidriges Verhalten eines Nutzers oder einer Nutzerin Nachteile entstehen,
- die Person Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 3-6 nicht erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschluss wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der vhb ausgesprochen. <sup>2</sup>Bei Nutzenden, die Studierende an einer bayerischen Hochschule sind, wird die Heimathochschule von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt.

## § 10

### Aufgaben und Leistungen der vhb

(1) Die vhb stellt die organisatorischen Voraussetzungen für Zulassung, Belegung und Prüfungsanmeldung sicher und schaltet den persönlichen Zugang zum Portal der vhb (Account) unmittelbar nach Registrierung bzw. Rückmeldung (§ 4) für das laufende Semester frei, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die vhb führt über die zugelassenen Personen eine Nutzerdatei, in der die Nutzerkennungen sowie die in § 4 Abs. 2 und 6 sowie § 5 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Angaben dieser Person enthalten sind.

(3) <sup>1</sup>Die vhb kann die Nutzung ihrer Angebote vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren, wenn dies zur Störungsbeseitigung, für die Systemadministration und Systemerweiterung, zur Systemsicherheit oder zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist. <sup>2</sup>Die betroffenen Personen sind möglichst vorab von den Maßnahmen zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, ist die vhb berechtigt, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots und Lehrbetriebs, zur Systemadministration, zum Schutz personenbezogener Daten Dritter, zu Abrechnungszwecken, für das Erkennen und Beseitigen von Störungen und zur Aufklärung und Unterbindung rechtsmissbräuchlicher Nutzung die

Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer und Nutzerinnen zu dokumentieren und auszuwerten.<sup>2</sup>Sie berücksichtigt dabei die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Die vhb sorgt für die Aufrechterhaltung der technischen Betriebsbereitschaft.

(6)<sup>1</sup>Die vhb übernimmt keine Garantie dafür, dass ihre Systeme fehlerfrei und ohne Unterbrechung laufen.<sup>2</sup>Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(7) Die vhb übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angebote und haftet auch nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(8) Die vhb übernimmt für Schäden gleich welcher Art, die sich aus der Nutzung des Portals der vhb oder der über sie verbreiteten Lehrangebote ergeben, keine Haftung, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

## § 11

### **Datenerhebung, Datenschutz, Datensicherheit und Datenübermittlung sowie Aufbewahrung und Löschung von personenbezogenen Daten**

(1) Die Erhebung der Daten nach dieser Benutzungsordnung (§ 4 Abs. 2 bis 6, § 7 Abs. 1 und 3, § 12) erfolgt gem. Art. 15 und 16 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(2) Hinsichtlich der im Rahmen des Registrierungsverfahrens und aller anderen Verwaltungsvorgänge erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen unmittelbar.

(3) Falls aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit, z. B. für Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, besondere Hard- und Software benötigt werden, haben die Nutzenden dafür Sorge zu tragen (vgl. § 6). Bei Online-Übertragungen von personenbezogenen Daten ist stets darauf zu achten, dass die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten gewährleistet ist.

(4)<sup>1</sup>Die Erhebung und Weitergabe (Übermittlung) von personenbezogenen Daten von Dritten bzw. an Dritte erfolgt außer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 VHBV, die in dieser Benutzungsordnung und den Anlagen zur Benutzungsordnung ihre Konkretisierung finden.<sup>2</sup>Satz 1 gilt nur, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (z. B. zur Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen, Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen, Prüfungsdurchführung, Zertifizierung, usw.) erforderlich ist.<sup>3</sup>Dritte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere die Kursverantwortlichen, die anbietende Hochschule und die Heimathochschule der Nutzerin bzw. des Nutzers.

(5)<sup>1</sup>Personenbezogene Daten von Nutzern und Nutzerinnen im Sinne von § 4 Abs. 2 bis 6, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 und 4 sowie § 12 werden gespeichert, so lange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nötig ist.<sup>2</sup>Im Einzelnen gelten folgende Speicher- /Löschfristen:

1. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nicht nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht.
2. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn keine Daten über eine autorisierte Kursteilnahme und keine Prüfungsleistungen gespeichert sind.
3. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zehnten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn Daten über eine autorisierte Kursteilnahme und/oder Prüfungsleistungen gespeichert sind.
4. Im Rahmen der Registrierung an der vhb eingereichte Unterlagen in Papierform werden nach fünf Jahren vernichtet.

<sup>3</sup>Daten nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden abweichend von den genannten Fristen auf Antrag der Person jederzeit gelöscht.

<sup>4</sup>Im Falle des Satzes 2 Nr. 3 ist eine Löschung auf Antrag nicht möglich.

(6) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen kann die vhb keine Auskünfte über an der vhb erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erteilen.

## § 12

### **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Abrechnungszwecken**

<sup>1</sup>Soweit dies für die Abrechnung und Auszahlung von öffentlichen Finanzmitteln in Zusammenhang mit der Nutzung/Betreuung der über die vhb bereitgestellten Angebote erforderlich ist, kann die vhb zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten Dritter von den Kursverantwortlichen erheben und weiterverarbeiten. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten Dritter sind insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen von Nutzern und Nutzerinnen.

## § 13

### **Gebühren, Auslagen, privatrechtliche Entgelte**

(1) Für die Erhebung von Gebühren, Auslagen und privatrechtlichen Entgelten gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 VHBV in Verbindung mit Art. 71 BayHSchG und der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) vom 18. Juni 2008, GVBl. 2007, 399.

(2) Nähere Regelungen zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 VHBV werden in einer von der vhb zu erlassenden Entgeltordnung<sup>3</sup> getroffen.

## § 14

### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft, zugleich tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Bamberg, den 26.01.2011

gez.

G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern

---

<sup>3</sup> Entgeltordnung der vhb siehe Anlage 3 zu § 14 Abs. 2